

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 01.01.07

1. Geltungsbereich der AGB

- 1.1. Die vorliegenden AGB regeln die Beziehungen zwischen der Illustratorin und dem Auftraggeber. Sie sind integrierter Bestandteil eines Auftrages.
- 1.2. Die vorliegenden AGB treten auch ohne ausdrückliche Auftragserteilung in Kraft, sofern die andere Partei Leistungen der Illustratorin vorbehaltlos annimmt.
- 1.3. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn der Auftraggeber selbst AGB verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bestimmungen abweichende Bestimmungen enthalten. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn die Illustratorin in Kenntnis der AGB des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.4. Abweichungen von den vorliegenden AGB bedürfen der Schriftform.

2. Leistungen des Illustratorin

- 2.1. Die Illustratorin erbringt folgende Leistungen im Bereich der visuellen Kommunikation:
 - a) Auftragsvorbereitung und Auftragsplanung
 - b) Konzeption und Entwurf
 - c) Detailgestaltung und Ausführung
 - d) Realisation

3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 3.1. Die Urheberrechte an allen von der Illustratorin geschaffenen Werken (Konzepte, Skizzen, Entwürfe, usw.) gehören grundsätzlich der Illustratorin. Sie kann über diese Rechte gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 verfügen. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten.
- 3.2. Der Auftraggeber ist ohne Einverständnis der Illustratorin nicht berechtigt, Änderungen am Original oder der Reproduktion der betreffenden Werke - insbesondere an der Gestaltung oder an Details - vorzunehmen. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig.
- 3.3. Die Illustratorin hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Werk als Urheberin in einer von ihr zu bestimmenden Form genannt zu werden.
- 3.4. Sämtliche Urheberrechte bleiben grundsätzlich im Eigentum der Illustratorin; der Auftraggeber erwirbt nur das Recht zu bestimmten Nutzungen der durch die Illustratorin geschaffenen Werke. Der Umfang der erlaubten Nutzung ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen Illustratorin und Auftraggeber. Das gilt für sämtliche Werke und Auftragsunterlagen oder Teile davon.
- 3.5. Wenn nichts anderes vereinbart wird, bezieht sich die inhaltliche, zeitliche und geografische Nutzung durch den Auftraggeber auf die *einmalige Verwendung* der von der Illustratorin geschaffenen Werke. Für jede ausserhalb des Vereinbarten liegende

Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis der Illustratorin einzuholen und ein entsprechendes Honorar zu bezahlen.

- 3.6. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 3.7. Die Einräumung von Nutzungsrechten durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Illustratorin.
- 3.8. Die Illustratorin ist berechtigt, vom Auftraggeber nicht genutzte Ideen anderweitig zu verwenden.
- 3.9. Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter (beispielsweise Gestaltungsarbeiten, Fotos, Texte, Muster, elektronische Daten usw.) kann die Illustratorin ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Bei Haftungsansprüchen Dritter hält der Auftraggeber die Illustratorin schadlos.
- 3.10. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

4. Honorar

- 4.1. In der Regel ist die erste Besprechung für einen Gestaltungsauftrag kostenfrei. Hingegen ist die Anfertigung von Entwürfen kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2. Grundlage für die Offerte und die Honorarabrechnung ist die Aufwandcheckliste, welche den Leistungsumfang der Illustratorin definiert. Die Honoraransätze bewegen sich grundsätzlich im Rahmen der Richtlinien der einschlägigen Berufsverbände (Association Of Illustrators, AOI, www.theaoi.com, und Swiss Graphic Designers, www.sgd.ch).
- 4.3. Das Honorar wird nach Massgabe der Aufwandcheckliste in einer schriftlichen Offerte in der Regel pauschal definiert. Die offerierten Preise sind 30 Tage gültig.
- 4.4. Werden Leistungen der Illustratorin notwendig, die nicht in der Offerte enthalten sind (z.B. weil der Auftraggeber seine Vorgaben verändert hat), so ist dieser Mehraufwand zusätzlich zu vergüten. Solche Zusatzkosten kann die Illustratorin nur berechnen, wenn sie dem Auftraggeber zuvor mitgeteilt hat, dass die entsprechenden Leistungen nicht in der ursprünglichen Offerte enthalten sind.
- 4.5. Soweit über das Honorar keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, berechnet die Illustratorin sFr. 125.- pro Arbeitsstunde.
- 4.6. Honorarzuschläge für eine allfällige Zweit- oder Mehrnutzung von Leistungen sind individuell zu vereinbaren.
- 4.7. Honorarzuschläge für Leistungen, die immer wieder oder für eine Serie von Anwendungen genutzt werden können (wie Signete, Wort- und Bildmarken, Illustrationen, Verpackungen, spezielle Systemlösungen, typografische und layoutmässige Gestaltungssysteme oder Prinzipien), sind individuell zu vereinbaren.
- 4.8. Möchte der Auftraggeber Honorarforderungen der Illustratorin mit eigenen Forderungen gegenüber der Illustratorin verrechnen, so ist dies nur zulässig, wenn seine Forderungen von der Illustratorin nicht bestritten sind.

5. Fälligkeit des Honorars

- 5.1. Grundsätzlich ist jede Phase des Honorarsystems für sich honorarberechtigt. Wird ein erteilter Auftrag reduziert oder annulliert, hat die Illustratorin Anspruch auf das Honorar gemäss vorstehenden Bestimmungen und pro rata temporis. Darüber hinaus hat die Illustratorin das Recht auf Verrechnung der Unkosten und Vorleistungen gegenüber Dritten, auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebender Schäden, sowie darauf, ihre bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.
- 5.2. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Abnahme des Werkes fällig. Zahlungsfrist 30 Tage. Bei grossem Zeitaufwand für die Auftragserfüllung hat die Illustratorin Anspruch auf angemessene Akontozahlungen.

6. Bestellung von Fremdleistungen

- 6.1. Die Illustratorin ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen (z.B. Druckereileistungen) im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Illustratorin entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 6.2. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Illustratorin abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, die Illustratorin im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

7. Abnahme des Werks

- 7.1. Die Abnahme des Werks durch den Auftraggeber darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Illustratorin behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 7.2. Verzögert sich die Abnahme des Werks oder die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, kann die Illustratorin die angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Zudem bleibt es ihr vorbehalten, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, sofern den Auftraggeber ein Verschulden trifft.
- 7.3. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei der Illustratorin geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.

8. Rechte an Originalen und Computerdateien

- 8.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- 8.2. Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an die Illustratorin zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind.

- 8.3. Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 8.4. Die Illustratorin ist nicht verpflichtet, Dateien, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 8.5. Hat die Illustratorin dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Illustratorin geändert werden.
- 8.6. Die Illustratorin ist verpflichtet, Auftragsunterlagen, Reinzeichnungen, usw. für die Dauer von einem Jahr nach Fertigstellung bzw. Ablieferung aufzubewahren. Darüber hinaus ist sie ohne anderslautende schriftliche Weisung des Auftraggebers von der weiteren Aufbewahrung befreit. Sollten die Unterlagen länger aufbewahrt werden, sind die Bedingungen separat zu vereinbaren. Bei umfangreichen Arbeiten können von der Illustratorin die Speichermedien anteilmässig verrechnet werden.

9. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegexemplare

- 9.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung erhält die Illustratorin Kenntnis über die definitive Fassung und die Möglichkeit zu Korrekturen.
- 9.2. Die Produktionsüberwachung durch die Illustratorin erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Illustratorin berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 9.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten - darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen - sind der Illustratorin unaufgefordert 10 einwandfreie Belege zu überlassen (bei sehr wertvollen Stücken eine tiefere angemessene Anzahl). Die Illustratorin ist berechtigt, diese Belege zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden und zu veröffentlichen.

10. Datenverwendung

Die Illustratorin verpflichtet sich, ihr anvertraute oder für den Auftraggeber erarbeitete Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Sie ist jedoch berechtigt, solche Informationen und Daten für Zwecke der Eigenwerbung (z.B. für die eigene Homepage oder die Erstellung einer Dokumentation) zu verwenden.

11. Haftung / Haftungsbeschränkung

- 11.1. Die Illustratorin verpflichtet sich, den Auftrag mit grösstmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 11.2. Die Illustratorin haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 11.3. Haftungsansprüche sind innert 30 Tagen nach Kenntnis des Schadensfalls schriftlich bei der Illustratorin geltend zu machen. Haftungsansprüche kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn er seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung des Honorars, nachgekommen ist. Haftungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren nach einem Jahr.

- 11.4. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt die Illustratorin gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung. Die Illustratorin tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittlerin auf.
- 11.5. Sofern die Illustratorin selbst Auftraggeberin von Dritten ist, tritt sie hiermit sämtliche ihr zustehenden Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme der Illustratorin zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche gegen den Dritten durchzusetzen.
- 11.6. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für Text, Bild, Gestaltung und Farben. Die Illustratorin holt farbverbindliche Muster von Druckaufträgen nur auf schriftlichen Wunsch des Auftraggebers ein, der die damit verbundenen Kosten zu tragen hat. In diesem Zusammenhang entfällt jede Haftung der Illustratorin. Insbesondere haftet die Illustratorin nicht für die wettbewerbs-, persönlichkeits- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit des Produktes.
- 11.7. Der Auftraggeber stellt die Illustratorin von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Illustratorin stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 12.2. Die Beziehungen zwischen Illustratorin und Auftraggeber unterstehen schweizerischem Recht. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts in Art. 394 ff. über den einfachen Auftrag.
- 12.3. Gerichtsstand ist Zürich.